

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1978 Nummer 59

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	20. 9. 1978	Verordnung über anzeigenbedürftige Vorhaben nach der Landesbauordnung – Bauanzeigeverordnung –	534
301	21. 9. 1978	Dreizehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	534
311	18. 9. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz	535
	12. 9. 1978	Bekanntmachung in Enteignungssachen	535

**Verordnung
über anzeigenbedürftige Vorhaben
nach der Landesbauordnung
– Bauanzeigeverordnung –
Vom 20. September 1978**

Auf Grund des § 81 Abs. 2, des § 83 Abs. 2 und des § 89 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird verordnet:

**§ 1
Einfamilienhäuser**

(1) Keiner Baugenehmigung, jedoch einer Bauanzeige (§ 89 BauO NW) bedarf die Errichtung oder Änderung von Einfamilienhäusern (§ 60 Abs. 2 BauO NW) als Einzel- und Doppelhäuser im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, wenn die zur Erschließung des Baugrundstücks bestimmte Verkehrsfläche befahrbar und die Abwasserbeseitigung über eine Sammelkanalisation möglich ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes oder nach § 86 Abs. 2 der Landesbauordnung erforderlich ist.

**§ 2
Bauvorlagen**

(1) Mit der Anzeige sind für die Prüfung des Vorhabens folgende Bauvorlagen einzureichen:

1. ein Lageplan (§ 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorVO) vom 30. Januar 1975 – GV. NW. S. 174 –), ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs. 6 BauVorVO,
2. Bauzeichnungen (§ 3 BauVorVO),
3. eine Baubeschreibung (§ 4 BauVorVO),
4. Die Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 6 BauVorVO).

Der Lageplan und die nach § 2 Abs. 5 der Bauvorlagenverordnung erforderliche Berechnung müssen von einer Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Errichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beglaubigt oder angefertigt werden; den Behörden sind solche behördliche Stellen gleichgestellt, deren Vermessungsergebnisse für die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters verwendet werden.

(2) Die Bauvorlagen müssen von einem Entwurfsverfasser, der für Gebäude nach § 1 bauvorlageberechtigt ist, durch Unterschrift anerkannt sein.

(3) Ist die Gemeinde nicht untere Bauaufsichtsbehörde, so ist mit den Bauvorlagen nach Absatz 1 eine Bescheinigung der Gemeinde einzureichen, daß die öffentliche Verkehrsfläche befahrbar und die Abwasserbeseitigung über eine Sammelkanalisation möglich ist.

(4) Spätestens bei Baubeginn müssen der unteren Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise (§ 5 BauVorVO) vorliegen. Die Nachweise müssen von der unteren Bauaufsichtsbehörde, von einem Prüfamt für Baustatik oder einem Prüfingenieur für Baustatik geprüft sein. In dem Prüfbericht ist zusätzlich zu bescheinigen, daß die bautechnischen Nachweise mit den Bauzeichnungen und der Baubeschreibung übereinstimmen.

**§ 3
Sonstige Vorhaben**

Keiner Baugenehmigung, jedoch einer Bauanzeige (§ 89 BauO NW) bedürfen ferner die Errichtung oder die Änderung von freistehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden mit nur einem Vollgeschoß sowie die Errichtung oder Änderung von oberirdischen Kleingaragen. § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

**§ 4
Baufertigstellung**

Der Abschluß der Bauarbeiten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde anzugeben. Dabei ist das Formblatt nach

dem Muster, das in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes unter Gliederungsnummer 23210 bekanntgemacht ist, zu verwenden. Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist außerdem eine Bescheinigung des Bezirks-Schornsteinfegermeisters beizufügen, daß die Schornsteine benutzbar und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet sind. Rechtsvorschriften über die Vorlage von Bescheinigungen Sachverständiger oder von Unternehmern bleiben unberührt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 1978

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1978 S. 534.

301

**Dreizehnte Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zu § 4
des Gesetzes über die Gliederung und die
Bezirke der ordentlichen Gerichte
Vom 21. September 1978**

Auf Grund des § 4a Abs. 1 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 307), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1977 (GV. NW. S. 374), wird wie folgt berichtet:

1. Der Teil Amtsgerichtsbezirk Attendorn wird gestrichen.
2. Der Teil Amtsgerichtsbezirk Blankenheim wird gestrichen.
3. Unter Amtsgerichtsbezirk Brakel wird nach „Bad Driburg“ angefügt:
„Nieheim
Steinheim“.
4. Unter Amtsgerichtsbezirk Essen
 - a) wird „Stadtbezirke“ durch „Stadtteile“ ersetzt,
 - b) wird nach „Katernberg“ eingefügt: „Kettwig“,
 - c) werden die Wörter „sowie das Gebiet der bisherigen Stadt Kettwig, soweit es zur Stadt Essen gehört“ gestrichen.
5. Unter Amtsgerichtsbezirk Essen-Borbeck
 - a) wird „Stadtbezirke“ durch „Stadtteile“ ersetzt,
 - b) wird nach „Bedingrade“ eingefügt: „Bergeborbeck“.
6. Unter Amtsgerichtsbezirk Essen-Steele wird „Stadtbezirke“ durch „Stadtteile“ ersetzt.
7. Der Teil Amtsgerichtsbezirk Gemünd wird gestrichen.
8. Der Teil Amtsgerichtsbezirk Geseke wird gestrichen.
9. Unter Amtsgerichtsbezirk Lemgo wird nach „Lemgo“ eingefügt: „Leopoldshöhe“.
10. Unter Amtsgerichtsbezirk Lippstadt wird nach „Erwitte“ eingefügt: „Geseke“.
11. Der Teil Amtsgerichtsbezirk Oerlinghausen erhält folgende Fassung:
„Gemeinde:
Oerlinghausen“.
12. Unter Amtsgerichtsbezirk Olpe wird vor „Drolshagen“ eingefügt: „Attendorn“.

13. Unter **Amtsgerichtsbezirk Rheinberg** wird nach „Rheinberg“ angefügt:
„Sonsbeck
Xanten“.
14. Nach dem Teil „Amtsgerichtsbezirk Rheine“ wird eingefügt:

„Amtsgerichtsbezirk Schleiden“

Gemeinden:

Blankenheim
Dahlem
Hellenthal
Kall
Nettersheim
Schleiden“.

15. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Steinheim** wird gestrichen.
16. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Xanten** wird gestrichen.
17. Unter **Amtsgerichtsbezirk Detmold** wird nach „Horn-Bad Meinberg“ eingefügt:

„Lage
Oerlinghausen“.

18. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf** erhält folgende Fassung:
„Kreisfreie Stadt:
Düsseldorf“.

19. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Goch** wird gestrichen.
20. Unter **Amtsgerichtsbezirk Kleve** wird nach

a) „Bedburg-Hau“ eingefügt: „Goch“,
b) „Kranenburg“ angefügt: „Uedem“.

21. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Lage** wird gestrichen.
22. Nach dem Teil „Amtsgerichtsbezirk Krefeld“ wird eingefügt:

„Amtsgerichtsbezirk Langenfeld (Rhld.)“

Gemeinden:

Hilden
Langenfeld (Rhld.)
Monheim“.

23. Unter **Amtsgerichtsbezirk Leverkusen** wird „Langenfeld (Rhld.)“ gestrichen.
24. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Oerlinghausen** wird gestrichen.

Artikel II

Artikel I Nrn. 17 bis 24 treten am 1. April 1979 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1978

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

– GV. NW. 1978 S. 534.

311

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz

Vom 18. September 1978

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 1957 (GV. NW. S. 277) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Buchstabe c) der Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz vom 22. November 1974 (GV. NW. S. 1490) wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. September 1978

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

– GV. NW. 1978 S. 535.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Vom 12. September 1978

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten der Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal für den Bau und Betrieb des Rohrleitungstunnels von Stahlschmidtsbrücke nach Wilhelmstal (Regierungsbezirk Düsseldorf)

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Düsseldorf 1978, Seite 235.

Düsseldorf, den 12. September 1978

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Ebert

– GV. NW. 1978 S. 535.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 88 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.